

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21
„Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“
der Stadt Winterberg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21
„Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“
der Stadt Winterberg**

Auftraggeber:

Hotel Winterberg Resort GmbH
In der Renau 1
59955 Winterberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1724

Warstein-Hirschberg, Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation	8
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	10
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	12
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	12
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	12
6.2.1	Ortsbegehung des Plangebiets.....	13
6.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informa- tionen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	13
6.2.3	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS).....	20
6.2.4	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	23
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	23
6.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	23
6.3.2	Planungsrelevante Arten	24
6.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	26
6.4	Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	27
7.0	Zusammenfassende Betrachtung	28

Literatur- und Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Winterberg plant die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“. Die 2. Änderung und Neufassung dieses Bebauungsplans ist seit 1998 rechtskräftig. Mit der 18. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von sechs Blockbohlenhäusern geschaffen werden.

Das Vorhaben befindet sich in Winterberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

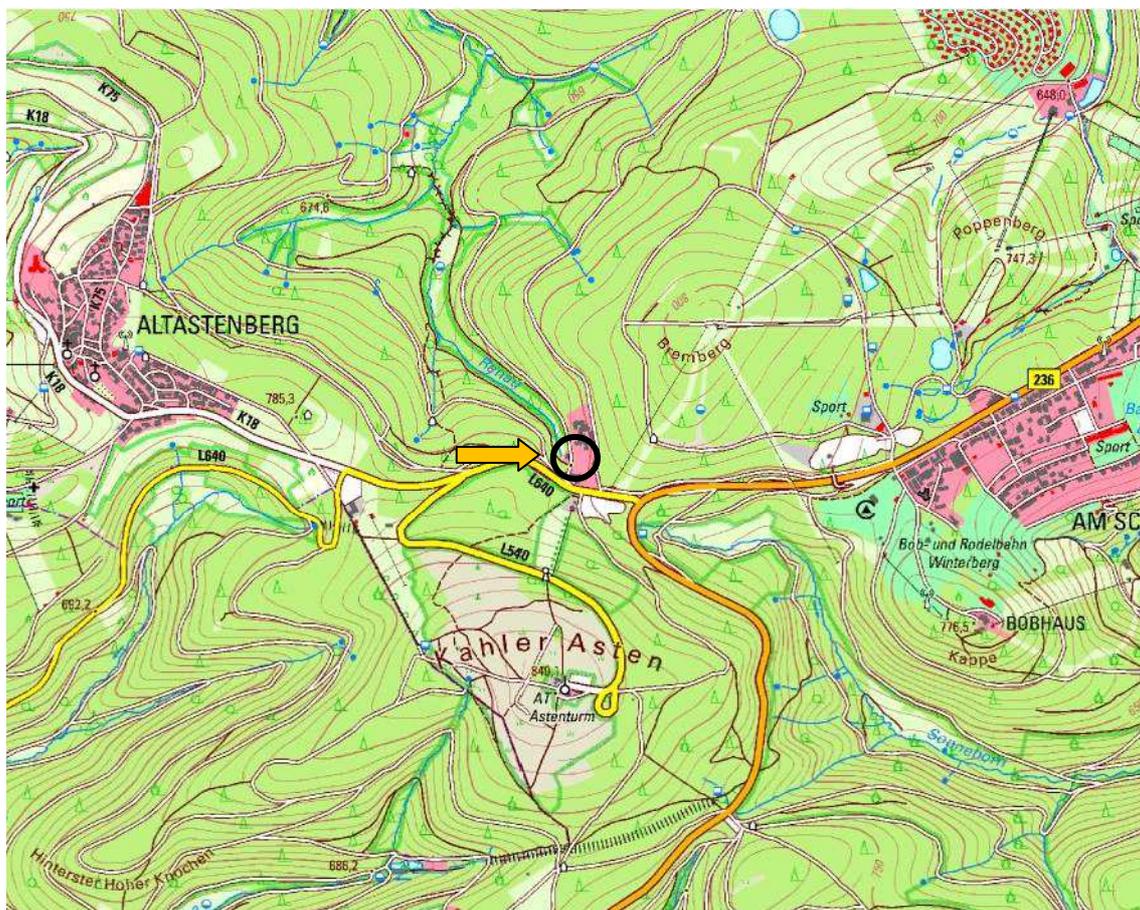


Abb. 1 Lage des Vorhabens (schwarzer Kreis, zusätzlich mit orangem Pfeil markiert) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 7. Januar 2019.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Der ursprünglich als Sanatorium genutzte Gebäudekomplex „In der Renau 1“ wird schon seit 2013 als Hotel betrieben. In den letzten Jahren steigt zunehmend die Nachfrage von Kleingruppen an Unterkunftsmöglichkeiten und Garagen. Im Winter bestehen diese Kleingruppen häufig aus Bobsportlern, die ihren Bob und das entsprechende Material in der Garage unterbringen möchten. Im Sommer bestehen die Kleingruppen häufig aus Motorrad- oder Radfahrern. Auch diese Gruppen haben ihre hochwertigen Sportgeräte gerne in einer Garage in Nähe zur Unterkunft abgestellt.

Um dieser Form der Unterbringung gerecht zu werden, ist die Errichtung von sechs Blockbohlenhäusern mit Garage auf dem vorhandenen Hotelgelände geplant. Es ist vorgesehen, die Häuser mit den Abmessungen von ca. 6 x 9 m entlang der bestehenden Straße auf dem Hotelgelände in offener Bauweise zu errichten. Das Gelände fällt im Verlauf der Straße, sodass die Häuser sich in ihrem Höhengniveau dem jeweiligen Straßenniveau anpassen (MÜLLER ARCHITEKTEN PARTG MBB 2017).



Abb. 2 Ansicht Blockbohlenhaus von Süden. Quelle: MÜLLER ARCHITEKTEN PARTG MBB 2017.



Abb. 3 Ansicht Blockbohlenhaus von Westen. Quelle: MÜLLER ARCHITEKTEN PARTG MBB 2017.

Vorhabensbeschreibung

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht in diesem Bereich allerdings keine überbaubare Fläche vor, sodass die 18. Änderung erforderlich wird.

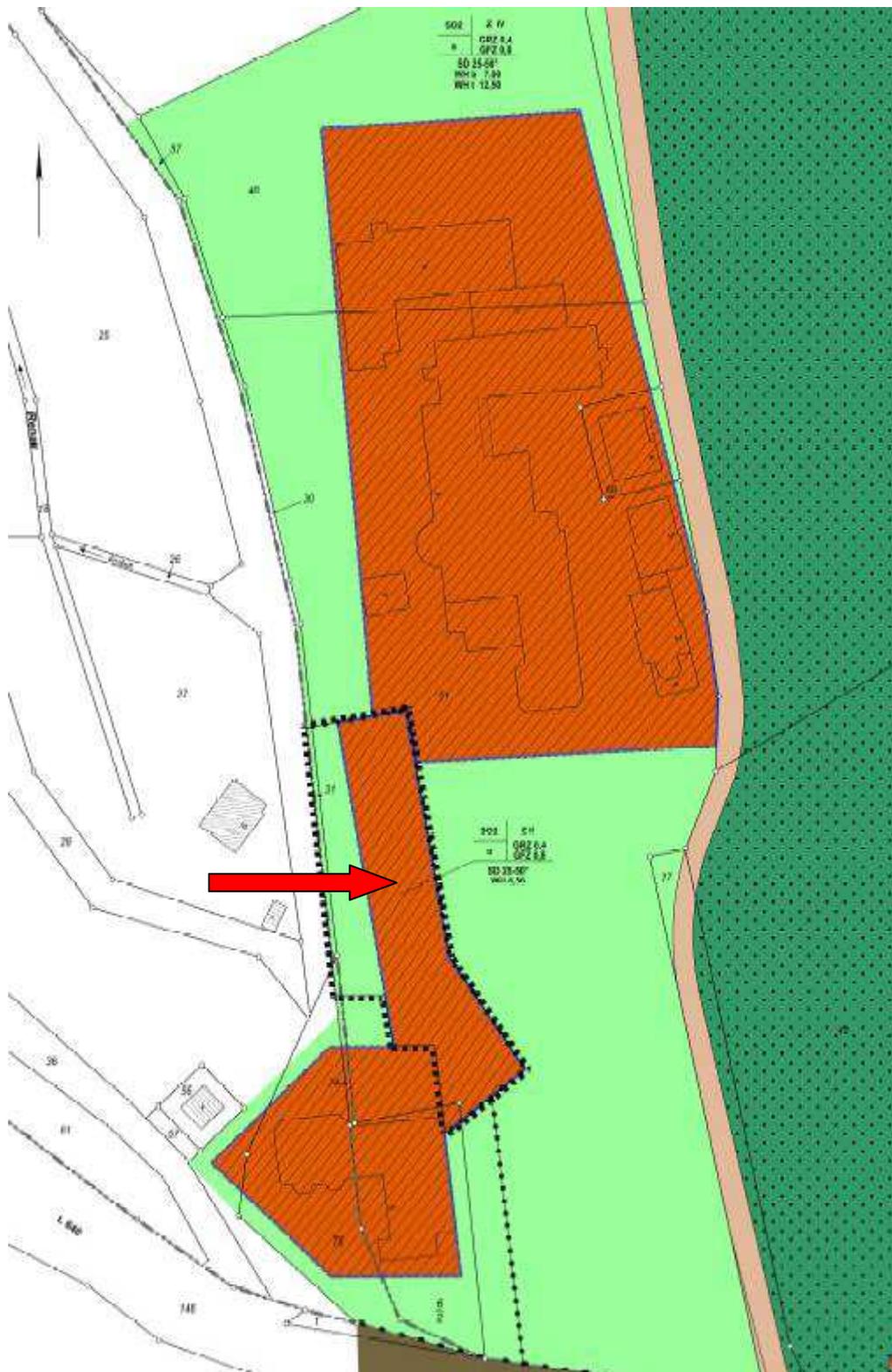


Abb. 4 Bebauungsplan Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg 18. Änderung, Vorentwurf. Das Plangebiet der 19. Änderung ist mit einem roten Pfeil gekennzeichnet. Quelle: SCHULTE 2019.

4.0 Bestandssituation

Der Bereich des Plangebietes der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ stellt sich als Rasenfläche mit einer zweistämmigen Birke dar. Der Brusthöhendurchmesser liegt bei jeweils ca. 15 cm.

Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe mit Fichten mittleren Baumholzalters, die im Unterwuchs von einem Saum geprägt wird. Östlich schließen sich die Zufahrt zum Hotel Winterberg Resort sowie Parkplatzflächen an, die mit Ziersträuchern gegliedert werden. Zudem stehen mehrere Einzelbäume auf dem Hotelgelände. Ferner bestehen Fußwege zu den Gebäuden des Hotelkomplexes.



Abb. 5 Lage der Planung (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

- 1 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Rasenfläche)
- 2 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (Einzelbaum)
- 3 = Vegetationsarme und -freie Biotope
- 4 = Säume
- 5 = Gebäude

Bestandssituation



Abb. 6 Zweistämmige Birke im Plangebiet
(Kennziffer 2 in Abb. 5).



Abb. 7 Blick auf das Plangebiet
(Kennziffer 1 und 2 in Abb. 5)



Abb. 8 Ziersträucher am Parkplatz
(Kennziffer 1 in Abb. 5).



Abb. 9 Rasenfläche im Plangebiet
(Kennziffer 1 und 4 in Abb. 5).



Abb. 10 Gebäude mit Gehölzbestand südlich
des Plangebietes
(Kennziffer 2 und 5 in Abb. 5).



Abb. 11 Gebäude mit Gehölzbestand südlich
des Plangebietes
(Kennziffer 2 und 5 in Abb. 5).

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Entfernung eines Einzelbaumes und von Rasenfläche sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmen zur Errichtung der Blockbohlenhäuser mit Nebenanlagen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Baufeldfreimachung / Bauphase / Baustellenbetrieb

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Die anstehenden Rasenflächen sowie eine zweistämmige Birke werden im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Errichtung der Blockbohlenhäuser mit Nebenanlagen

Mit der geplanten Errichtung der Blockbohlenhäuser mit Nebenanlagen werden die anstehenden Biotopstrukturen dauerhaft beansprucht. Die Nutzung der Blockbohlenhäuser durch Gäste wird zu einer geringen Lärmerhöhung führen. Es liegen jedoch aktuell unmittelbar angrenzend der Parkplatz und die Zufahrt zum Hotel, sodass die zusätzliche Störwirkung als gering zu bezeichnen ist.

Ermittlung der Wirkfaktoren

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 18. Änderung des Bebauungsplans
 Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg.**

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeld- vorbereitung	Entfernung von Rasenfläche und einem Einzelbaum	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Blockboh- lenhäuser mit Nebenanla- gen	Bodenverdichtungen, Bo- denabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenauf- baus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emis- sionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Blockboh- lenhäuser mit Nebenanla- gen	Versiegelung und nachhalti- ger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Blockbohlen- häuser durch Gäste	Geringe zusätzliche Lärmemissionen durch Gäste	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Bereich der 18. Änderung des Bebauungsplans mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 07.01.2019
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2019A): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2019B): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung. (LANUV 2019c): http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

6.2.1 Ortsbegehung des Plangebiets

Der Bereich der Planung sowie das nähere Umfeld wurden am 7. Januar 2019 begangen. Die durch die Planung betroffene zweistämmige Birke, welche nicht erhalten bleiben kann, wurde einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. Bei der Birke handelt es sich um keinen Horst- oder Koloniebaum und sie hat keine Astlöcher oder Astbruchstellen aufgewiesen. Es konnten auch keine Höhlungen oder Spalten, die Vögeln als Brut- bzw. Quartierstandort dienen könnten, nachgewiesen werden.

Die anstehende Rasenfläche kann keine potenzielle Eignung als Brutstätte für am Boden brütende Vögel aufweisen.

Die Grünflächen und Gehölze in der Umgebung der Planung können als nichtessenzielles Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse fungieren. Die Gebäude in der Umgebung sind allenfalls gering geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da durch die Planung keine Gebäude verändert oder überplant werden, wird eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019A) herangezogen.

Natura 2000-Gebiete

Im Bereich der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete). Im räumlichen Zusammenhang mit der Planung befinden sich allerdings die drei FFH-Gebiete DE-4716-301 „Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg“, DE-4816-303 „Kahler Asten“ und DE-4817-302 „Schluchtwald Angstbecke und Gümplinghauser Mark“.

Für die FFH-Gebiete werden die nachfolgend aufgeführten, planungsrelevanten Arten genannt:

- DE-4716-301: Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Schwarzstorch
- DE-4816-303: Wiesenpieper
- DE-4817-302: Schwarzspecht, Raufußkauz

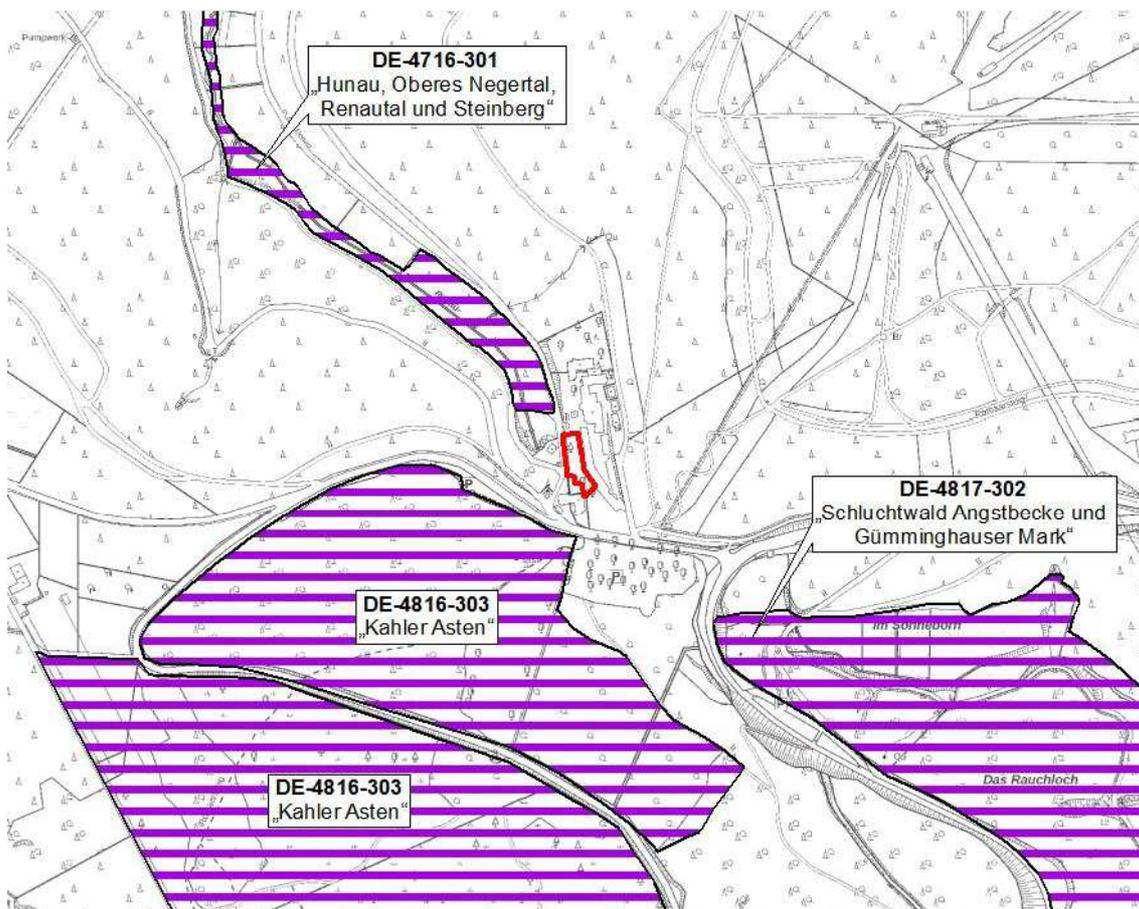


Abb. 12 Lage des Plangebietes der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ (rote Linie) zu den FFH-Gebieten in der Umgebung (violette Flächenschraffur). Quelle: LANUV 2019A.

Naturschutzgebiete

Im Bereich der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ befinden sich keine Naturschutzgebiete. Im räumlichen Zusammenhang mit der Planung liegen die Naturschutzgebiete HSK-007 „Günninhausener Mark“, HSK-008 „Kahler Asten“ und HSK-416 „Gutmecke und Renau“. In den Beschreibungen der Naturschutzgebiete gibt es keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.

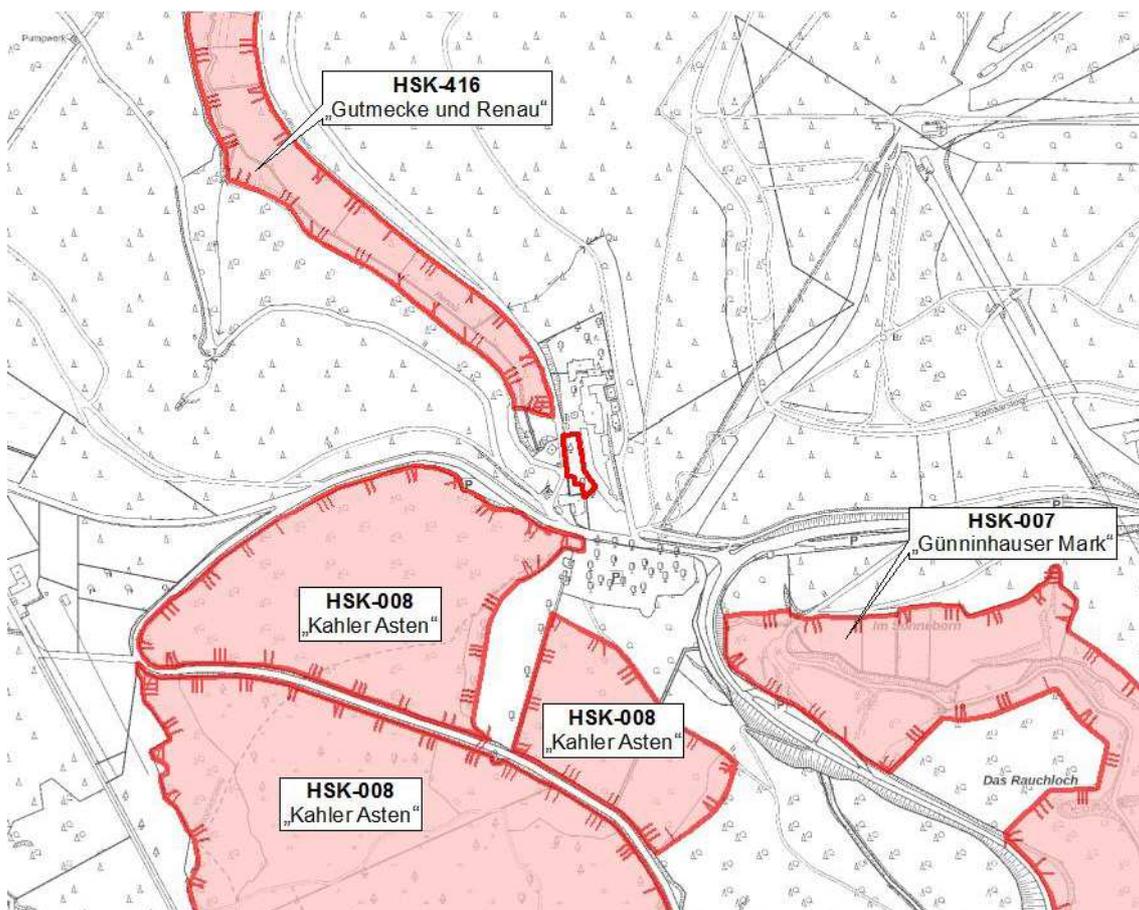


Abb. 13 Lage des Plangebietes der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ (rote Linie) zu den Naturschutzgebieten in der Umgebung (rote Flächen). Quelle: LANUV 2019A.

Landschaftsschutzgebiete

Im Bereich der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Im räumlichen Zusammenhang mit der Planung liegen die Landschaftsschutzgebiete LSG-4716-0001 „Schmallenberg Südost, Typ A“, LSG-4716-0023 „Grünlandhänge und -plateaus um Altastenberg, Neuastenberg, Langewiese, Hoheleye, Mollseifen, Typ B“, LSG-4716-0025 „Winterberg, Typ A“ und LSG-4816-0017 „Kahler Asten, Typ C“. In den Beschreibungen der Landschaftsschutzgebiete gibt es keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.

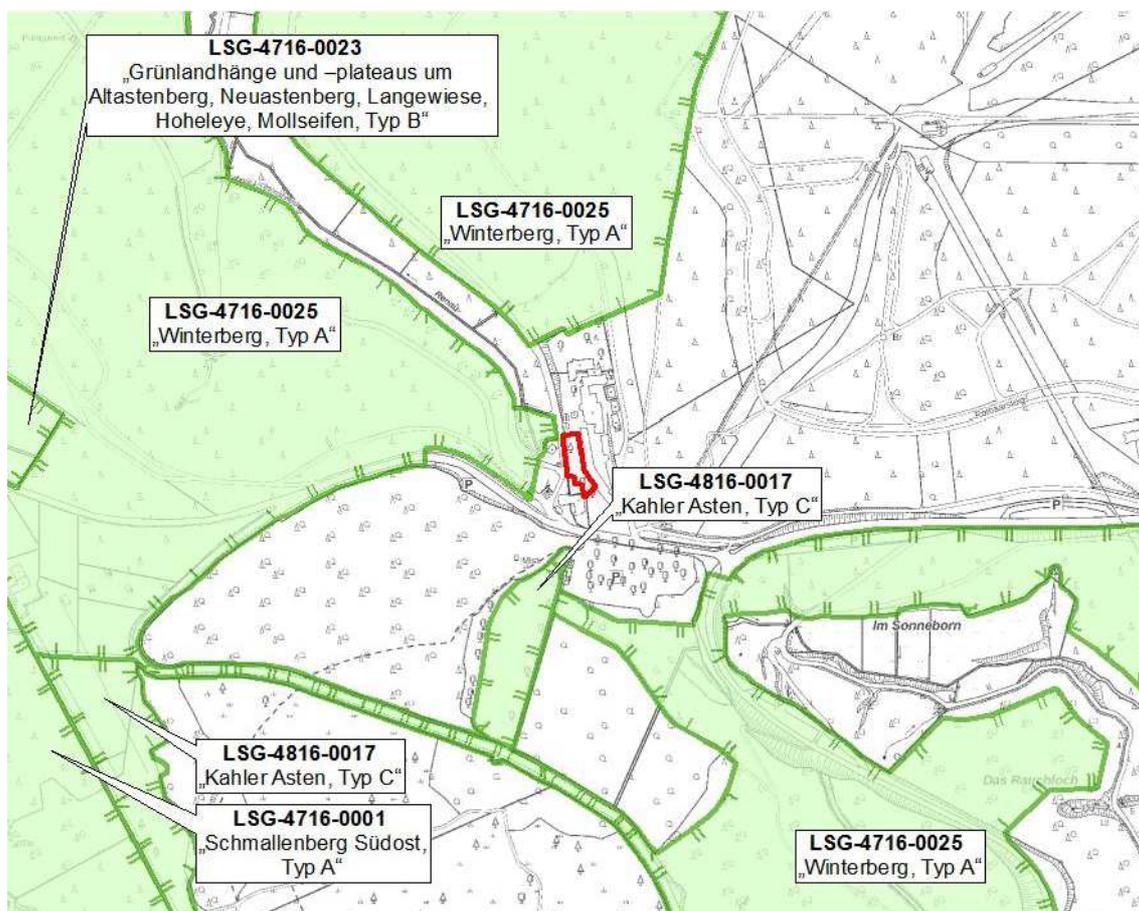


Abb. 14 Lage des Plangebietes der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ (rote Linie) zu den Landschaftsschutzgebieten in der Umgebung (grüne Flächen). Quelle: LANUV 2019A.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im räumlichen Zusammenhang mit der Planung liegen die gesetzlich geschützten Biotope GB-4716-0001, GB-4816-006, GB-4816-007, GB-4816-062, GB-4817-721. Geschützte Biotope sind trockene, europäische Heiden, feuchte Hochstaudenfluren sowie Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen

In den Beschreibungen gibt es keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.

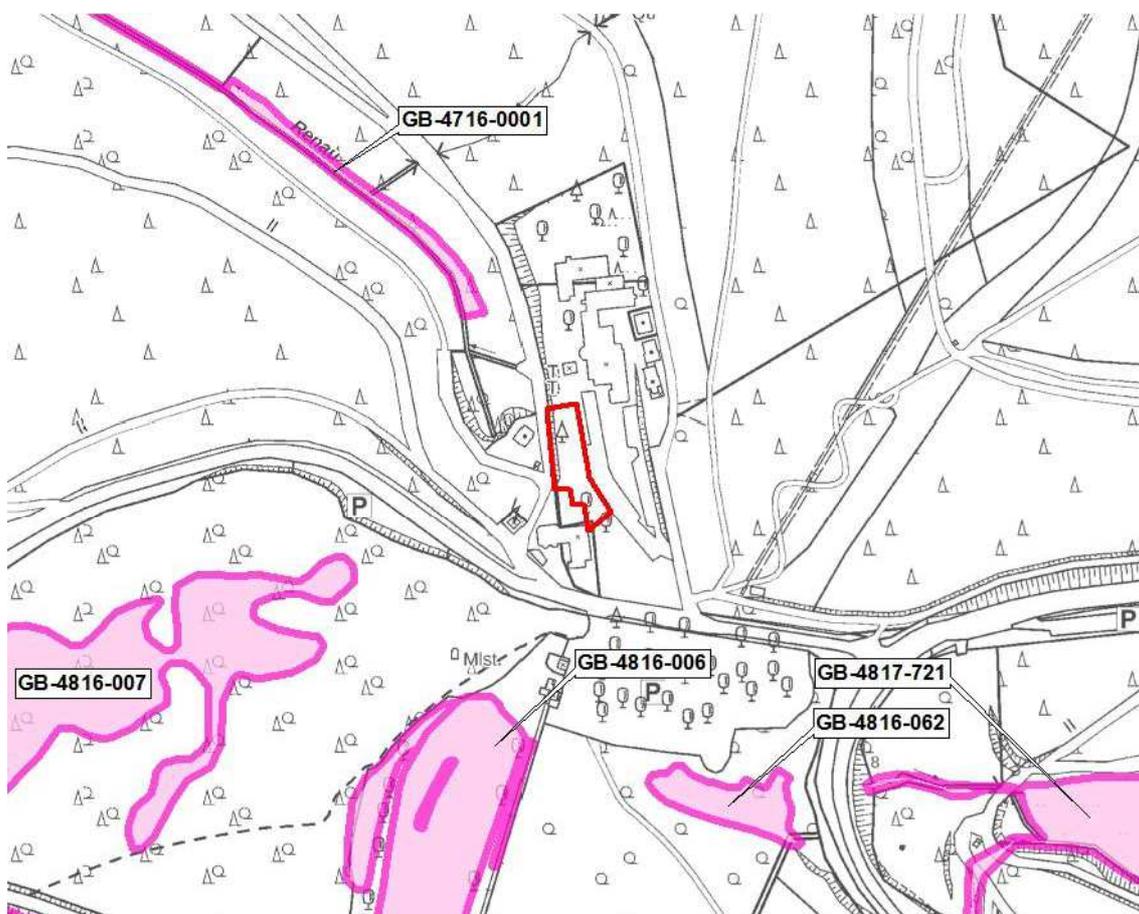


Abb. 15 Lage des Plangebietes der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ (rote Linie) zu den gesetzlich geschützten Biotopen in der Umgebung (magentafarbene Flächen). Quelle: LANUV 2019A.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ befinden sich keine Biotopkatasterflächen. Im räumlichen Zusammenhang mit der Planung liegen die Biotopkatasterflächen BK-4716-0011 „NSG Gutmecke und Renau“, BK-4816-0010 „NSG Kahler Asten“, BK-4816-0011 „Skihänge am Kahlen Asten“, BK-4816-053 „Heidefläche am Nordhang des Kahlen Astens“ und BK-4817-201 „Schluchtwälder bei Angstbecke“.

Für die Biotopkatasterflächen werden die nachfolgend aufgeführten, planungsrelevanten Arten genannt:

- BK-4817-201: Schwarzspecht, Raufußkauz

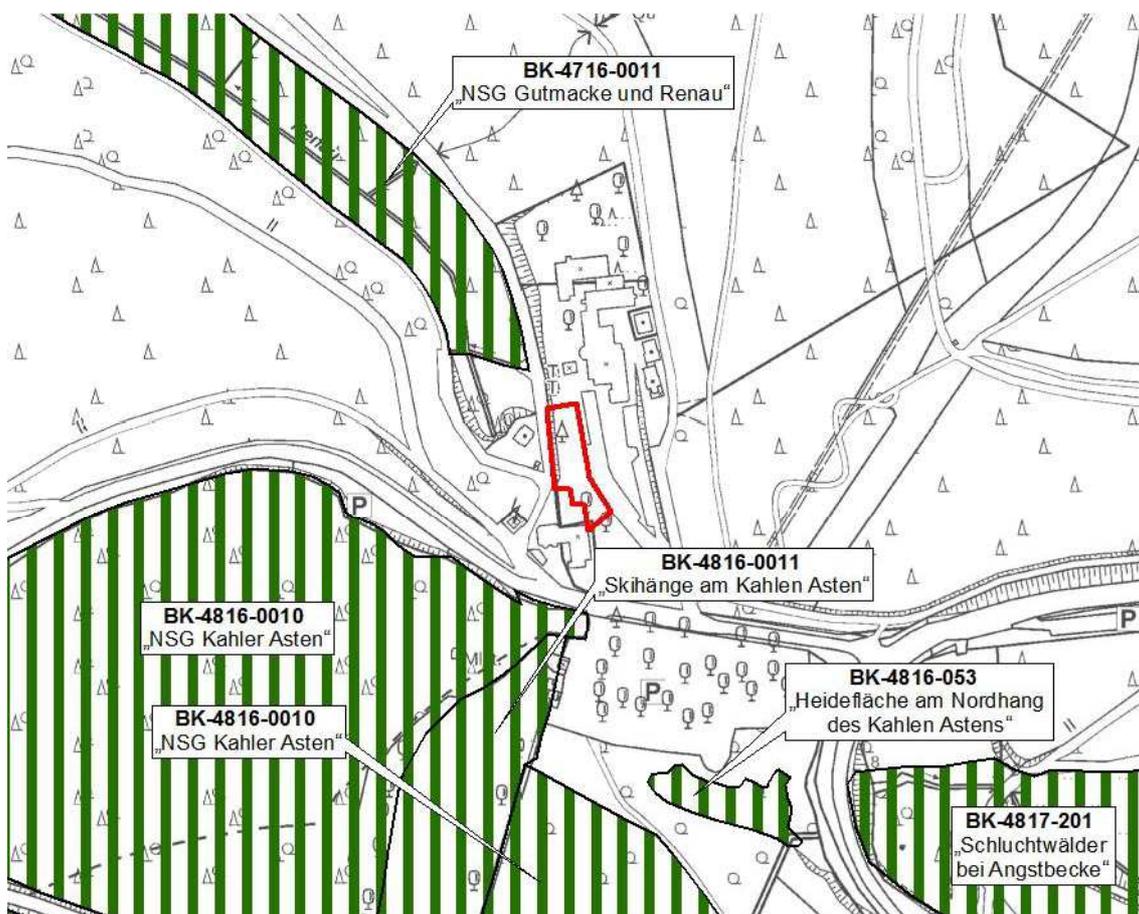


Abb. 16 Lage des Plangebietes der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ (rote Linie) zu den Biotopkatasterflächen in der Umgebung (grüne Flächenschraffur). Quelle: LANUV 2019A.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Im Bereich der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ befinden sich keine Biotopverbundflächen. Im räumlichen Zusammenhang mit der Planung liegen die Verbundflächen VB-A-4716-002 „Hunau (mit oberem Neger-Renautal) südwestlich Winterberg-Siedlinghausen“, VB-A-4816-010 „Kahler Asten bei Winterberg“ und VB-A-4817-002 „Oberes Nuhnetal und Gunninghauser Mark südlich Winterberg“.

Für die Biotopverbundflächen werden die nachfolgend aufgeführten, planungsrelevanten Arten genannt:

- VB-A-4716-002: Grauspecht, Kleinspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Waldschnepfe
- VB-A-4816-010: Grauspecht, Kleinspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Waldschnepfe
- VB-A-4817-002: Raufußkauz, Schwarzspecht

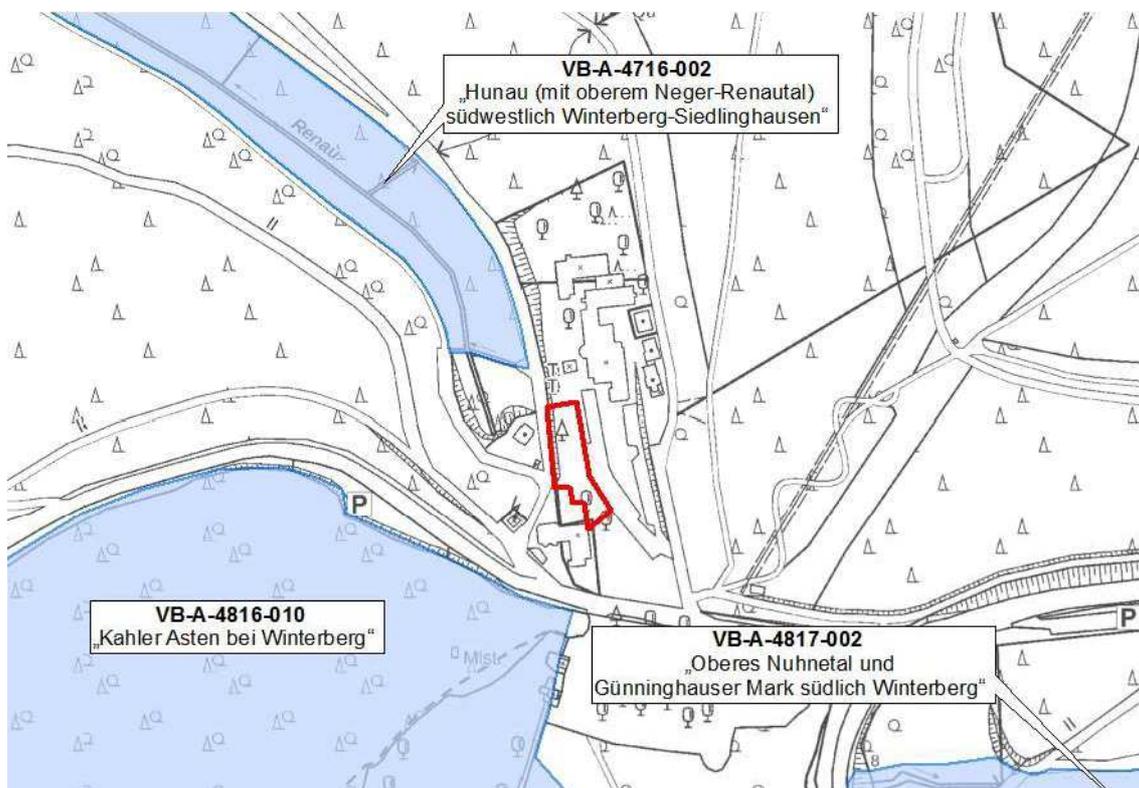


Abb. 17 Lage des Plangebietes der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ (rote Linie) zu den Biotopverbundflächen in der Umgebung (blaue Flächen). Quelle: LANUV 2019A.

6.2.3 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Der Bereich der Planung wird von dem 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4816 „Girkhausen“ komplett abgedeckt. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 3).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

In der Umgebung befinden sich zusätzlich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Gebäude
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4816 „Girkhausen“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 24 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2019B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für den 2. Quadranten des Messtischblattes 4816 „Girkhausen“ (LANUV 2019B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.
 • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken • vegetationsfreie und -arme Biotope • Säume, Hochstaudenfluren
 • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Gebäude

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Vegetationsfreie und -arme Biotope	Säume, Hoch- staudenfluren	Gärten, Parkan- lagen, Sied- lungsbrachen	Gebäude
Vögel							
Baumpieper	sicher brütend	U	FoRu		(FoRu)		
Bluthänfling	sicher brütend	unbek.	FoRu		Na	(FoRu), (Na)	
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu
Girlitz	sicher brütend	unbek.			Na	FoRu!, Na	
Grauspecht	sicher brütend	U-			Na		
Habicht	sicher brütend	G	(FoRu), Na			Na	
Heidelerche	sicher brütend	U		(FoRu)	(FoRu)		
Kleinspecht	sicher brütend	G	Na			Na	
Kuckuck	sicher brütend	U-	Na			(Na)	
Mäusebussard	sicher brütend	G	(FoRu)		(Na)		
Mehlschwalbe	sicher brütend	U			(Na)	Na	FoRu!
Neuntöter	sicher brütend	G-	FoRu!		Na		
Raubwürger	sicher brütend	S	FoRu		Na		
Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	(Na)		(Na)	Na	FoRu!
Raufußkauz	sicher brütend	U			(Na)		
Schwarzspecht	sicher brütend	G	(Na)		Na		
Sperber	sicher brütend	G	(FoRu), Na		Na	Na	
Sperlingskauz	sicher brütend	G			(Na)		
Star	sicher brütend	unbek.			Na	Na	FoRu
Turmfalke	sicher brütend	G	(FoRu)		Na	Na	FoRu!

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme und -freie Biotope	Säume, Hoch- staudenfluren	Gärten, Parkan- lagen, Sied- lungsbrachen	Gebäude
Vögel							
Turteltaube	sicher brütend	U-	FoRu		(Na)	(Na)	
Waldkauz	sicher brütend	G	Na		Na	Na	FoRu!
Waldschnepfe	sicher brütend	G	(FoRu)				
Wiesenpieper	sicher brütend	S			FoRu		

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd, unbek. = unbekannt
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum
 KON = Kontinentale Region

6.2.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Es gab Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen zu den folgenden Arten:

- Grauspecht
- Kleinspecht
- Raufußkauz
- Schwarzspecht
- Schwarzstorch
- Waldschnepfe
- Wiesenpieper

Von diesen sieben Vogelarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleibt die Waldschnepfe als weiterhin zu betrachtende Arten.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4816 „Girkhausen“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 24 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2019B).

Von diesen 24 Vogelarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 2. Quadranten des Messtischblatts 4816 „Girkhausen“ zwölf Vogelarten (Baumpieper, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Habicht, Mäusebusard, Neuntöter, Raubwürger, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldschnepfe) als weiterhin zu betrachtende Arten.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumpieper	FIS: B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS: B	keine				nein
Girlitz	FIS: B	keine				nein
Habicht	FIS: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: B	keine				nein
Neuntöter	FIS: B	keine				nein
Raubwürger	FIS: B	keine				nein
Sperber	FIS: B	keine				nein
Turmfalke	FIS: B	keine				nein
Turteltaube	FIS: B	keine				nein
Waldschnepfe	LINFOS/FIS: B	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vogelarten

Horstbrüter und Koloniebrüter

Im Bereich der Planung und der näheren Umgebung wurden keine Horst- bzw. Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für **Habicht**, **Mäusebussard** und **Sperber** wird daher nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Höhlenbrüter

In der Birke, welche durch die Planung entfällt, wurden keine Specht- oder Großhöhlen festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den **Gartenrotschwanz** wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Gebäudebrüter

Gebäude sind von der Planung nicht betroffen. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den **Turmfalken** wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Aufgrund der Bestandssituation im Bereich der Planung (Rasenfläche und ein Einzelbaum) sowie der Lage in der Nähe zum Hotel Winterberg Resort und dessen Zufahrt mit Parkplätzen ist eine Funktion der angetroffenen Strukturen als Brutstandort für **Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube** und **Waldschnepfe** auszuschließen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die oben genannten planungsrelevanten Vögel. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist für diese Artengruppen demnach nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassende Betrachtung

Die Stadt Winterberg plant die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“. Die 2. Änderung und Neufassung dieses Bebauungsplans ist seit 1998 rechtskräftig. Mit der 18. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von sechs Blockbohlenhäusern geschaffen werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4816 „Girkhausen“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 24 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 07.01.2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Zusammenfassende Betrachtung

Planungsrelevante Arten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die oben genannten planungsrelevanten Vögel hat.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Februar 2019



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Zugriff: 25.01.2019, 11:00 MEZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48162>

Zugriff: 25.01.2019, 10:00 MESZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 25.01.2019, 09:00 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MÜLLER ARCHITEKTEN PARTG MBB (2017): Errichtung von sechs Blockbohlenhäusern mit Garage auf dem vorhandenen Hotelgelände. Winterberg.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SCHULTE (2019): Vermessung Schulte. Bebauungsplan Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ - 18. Änderung. Planzeichnung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.